

# RS OGH 1973/6/6 5Ob89/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1973

## Norm

KO §147 Abs2

## Rechtssatz

Da der Schuldner bei Vorliegen des gesetzlichen Vertagungsgrundes des§ 147 Abs 2 KO einen Anspruch auf Vertagung und damit auf die Möglichkeit einer neuerlichen Abstimmung über seinen Ausgleichsvorschlag hat, mag es wohl richtig sein, daß das Gericht für den Schutz der berechtigten und wesentlichen Interessen eines anwaltlich nicht vertretenen Gemeinschuldners durch entsprechenden Hinweis in Richtung auf diese Bestimmung Vorsorge zu tragen hat.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/73  
Entscheidungstext OGH 06.06.1973 5 Ob 89/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0065248

## Dokumentnummer

JJR\_19730606\_OGH0002\_0050OB00089\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)